

und der Otto's III. von 993 (KU. i. A. IX, 8) und 998 (KU. i. A. XI, 4) am nächsten komme. Auch zu den Urkunden Heinrichs II. aus dem Jahre 1002 (KU. i. A. IX, 13 und IV, 4. 5) stimmt er noch. In der äusseren Form und Ausstattung ahmt dieses Schriftstück nun den Charakter eines Originaldiploms nach, indem es nicht nur durchaus in diplomatischer Schrift gehalten ist, sondern auch für die erste Schriftzeile sowie die Signum- und Recognitionszeile verlängerte Schrift in Anwendung bringt. Ueberdies wird auch im Besonderen das Bestreben deutlich, bei den einzelnen Buchstaben ältere, dem Schreiber nicht mehr recht geläufige Formen nachzubilden. Das tritt in der unsicheren Behandlung der Ober- und Unterlängen, die zumeist nachträglich angesetzt, in vereinzelt Fällen aber auch vergessen wurden, ebenso hervor, wie insbesondere bei den recht ungelenk ausgefallenen Cursivverbindungen.

Dieses im Ganzen betrachtet übrigens nicht schlecht gelungene Vorgehen lässt auf die Absicht schliessen, den Eindruck eines älteren Schriftbildes hervorbringen zu wollen. Stellt sich diese Aufzeichnung somit von vornherein nicht als einfach schlichte Copie dar, sondern als Nachzeichnung eines Originals, so haben wir dieselbe, da mit dem Nachweis der sachlichen Fälschung jene äussere Form ihre spezifische Bedeutung gewinnt, als angebliches Original zu betrachten¹. So wird die Ansicht von Waitz auch in dieser Beziehung bestätigt, der darüber bemerkte: '*Copia archivi Confluentini in magna membrana, quae exarata est litteris s. X. aperte prodentibus, sed originariam diplomatis speciem simulat*'².

Damit allein wird nun aber die Aufstellung von Prümers hinfällig, dass diese Fälschung und jene mit ihr in näherem Zusammenhang stehenden anderen Stücke erst im 12. Jh. entstanden seien. Man darf wohl auch sagen: Die Folgerungen, welche er aus den über die Vorgeschichte jenes Streites zwischen dem Trierer Erzstift und S. Maximin vorliegenden Nachrichten für die Existenz dieser Fälschungen in der früheren Zeit zog, waren von vornherein

1) Dagegen kann die Thatsache nichts besagen, dass die Texte dieses Stückes in den späteren Copialbüchern (Rommersdorfer Bullar, Gesta Trevirorum und Balduinea) wiederholt Varianten aufweisen, die zum Theil dem regelmässigen Formular besser entsprechen. Es sind Aenderungen, die lediglich dem Copisten zuzuschreiben sind, da sie auch bei solchen echten Stücken sich verfolgen lassen, wo uns die noch erhaltenen Originale eine sichere Controle ermöglichen, z. B. bei den Urkunden Arnolds vom Jahre 893 (M. 1834) und Zwentibolds vom Jahre 898 (M. 1923). 2) Citirt bei Mühlbacher Reg. (1. Aufl.) n. 164.